

Zur Geschichte der Gemeinden im Weinlande

Schon in frühester Zeit war die Gemeinschaft der Familie eine wichtige Organisation im ganzen Volkskörper; sie führte später zum Begriff Gemeinde, die man mit Recht als die Keimzelle des Staates bezeichnen kann. Wer zur Gemeinde gehörte, mußte hier ansässig sein und hatte Anteil an dem gemeinsamen Besitz von Wald und Weide. Das Lehenswesen, daß sich in der Zeit Karls d. Gr. entwickelte, beeinflusste die Entwicklung der Gemeinden, die besonders in unserer Heimat stark hervortrat; denn die Grundherren, die dem Bauer das Ackerland gaben und die auch die Siedlungen schufen, wahrten sich auch da eine führende Stellung. Jetzt war die Gemeinde keine Blutsgemeinschaft mehr, sie bestand aus zahlreichen Familien, die durch wirtschaftliche, soziale und wehrpolitische Verhältnisse zusammengehalten wurden. Recht und Gesetz sowie eine planmäßige Ordnung waren die Grundsäulen dieser neuen Gemeinde.

Wer zur Gemeinde gehörte, mußte hier wohnen, hatte dieselben Rechte und Pflichten, genoß die Vorteile der Weide und des Waldes und trug auch die Lasten, d. h. er mußte in allen Angelegenheiten „m i t l e i d e n“ und war damit ein vollwertiges Glied der Gemeinde; man nannte ihn Nachbar. Aus der Reihe dieser Männer wählte der Grundherr seinen Stellvertreter oder Dorfrichter sowie zwei Mitarbeiter (Geschworene genannt); sie waren meist ein Jahr im Amte. Der Dorfrichter schlichtete Grenzstreitigkeiten, bestrafte kleinere Vergehen, sammelte für den Grundherren den Zins und die Abgaben ein, regelte die Robot und schaute auf Ruhe und Ordnung. Versammelte sich die Gemeinde zum Dorfgericht, so gab er Rechenschaft über seine Tätigkeit; auch konnten die Klagen und Beschwerden gegen ihn vorgebracht werden, die der Grundherr entschied. Dieser ernannte dann den Nachfolger.

Oft gab es in einer Gemeinde noch Bewohner, die einem anderen Grundherren gehörten; sie bildeten manchmal eine eigene Gemeinde, z. B. in Mistelbach und Gaweinstal, wo der Name *W i e d e n* noch heute vorkommt; das Wort deutet auf einen geistlichen Besitz und die Mitnachbarn wurden Pfarrholden genannt. Die fremden Untertanen bezeichnete man als Ausholden, die entweder einen eigenen Grundrichter besaßen oder sich unter den Schutz der Dorfborgerschaft stellten, die den Dorfrichter ernannte. Diese Nachbarn waren die Vogtholden, die dem Vogt- oder Schutzherrn eine Abgabe reichten = Vogthafer und Vogthühner. Der Dorfrichter durfte nur in Begleitung des Grundrichters das Haus eines Ausholden betreten.

Zistersdorf und Laa a. d. Th. waren Städte, an deren Spitze der Stadtrichter stand. Hohenrappersdorf war 1386 ein freier Ort, der keinem Grundherrn unterstand; hier hatte der Richter volle Amtsgewalt „von einem Falltor bis zum anderen“.

Im Zeitalter der Renaissance traten für unsere Gemeinden wichtige Veränderungen ein; sie erhielten, um die Ausgaben zu decken, Einnahmequellen, z. B. die volle Schankgerechtigkeit (Poysdorf), einen Wald (Neusiedl a. d. Z., Katzelsdorf und Poysdorf), eine Salzkammer (Mistelbach) oder gar das Marktrecht. 1494 übernahmen die Herren von Liechtenstein die

Erbvogtei über Großkrut und 1514 die Vogtei über die Heiligenkreuzer Untertanen in Mistelbach und Hagenberg. 1537 zählte die Wilfersdorfer Herrschaft in ihren Gemeinden 353 Ausholden und 22 Vogtholden. Die Einführung des römischen Rechtes hatte für die Entwicklung der Gemeinden fast keinen Einfluß. Für den Posten eines Marktrichters, der eine Marktgemeinde leitete, schlugen die Bürger – so nannte man die Bewohner eines Marktes – drei „s u b j e c t a“ aus ihrer Mitte vor, von denen der G r u n d h e r r = H e r r s c h a f t einen auswählte; dazu kamen 12 Ratsgeschworene (Grundrichter, Brot-, Fleischwäger, Viertelmänner, Hofrichter, Grundrichter, Feuerbeschauer, Bergmänner und Angießer). Die Marktgemeinde besaß einen großen Wirkungskreis und wurde von der Herrschaft beaufsichtigt, der auch die Rechnungen vorgelegt wurden. Die schriftlichen Arbeiten besorgte der Marktschreiber, den die Gemeinde selbständig aufnahm – ebenso den Nachtwächter, Halter und Feldhirten. In den Dorfgemeinden machte der Schulmeister die Schreibgeschäfte; da hier viele Bewohner weder lesen noch schreiben konnten, wurden die amtlichen Kundmachungen von der Kanzel nach der Predigt verlesen oder der Schulmeister „zergliederte“ sie nach dem Gottesdienst vor der Kirchentür.

Die Ratsherren aßen und tranken nach den angestregten Sitzungen auf Gemeindegeldern, was mit Recht böses Blut machte und Anlaß zu abfälligen Äußerungen gab. Nur Haus- und Grundbesitzer konnten Ratsherren werden, nie Inleute und Tagelöhner.

Die Ratsherren und Richter ließen sich oft von egoistischen Gedanken leiten und schauten auf ihre Vorteile; so vergriff sich 1625 der Mistelbacher Marktrichter Piringen an Waisen- und Kontributionsgeldern, 1641 nahm die Gemeinde das Heu für die Stiere aus dem Spital 1645 wurde in Poysdorf das Baubüchlein gefälscht, die schwedische Kriegskontribution teilweise unterschlagen und 1651 warfen die Poysdorfer dem Marktrichter Knoll öffentlich Untreue in seiner Amtsführung vor. Mit Recht forderte daher die Wilfersdorfer Herrschaft von den Gemeinden, daß sie nur „qualifizierte“ Personen für den Richterposten vorschlagen. Die Rechte und Pflichten sowie die Amtstätigkeit der Gemeinden bestimmte die Regierung 1679 in dem Buche „Fractatus de juvibus incorporatibus“.

Der Gemeindefrieden in der Ratsstube war nur zu oft ein wunder Punkt und ist es heute auch noch. Die Ausholden hatten immer besondere Wünsche, die Pfarrholden vertrugen sich mit der fürstlichen Gemeinde in Mistelbach wenig, die Grundrichter versuchten den Rat „unter ihr Joch zu ziehen“, die rechtlosen Inleute waren unzufrieden und das junge Geschlecht schimpfte über die Alten, die ihre Ratssitze nicht an die Jüngeren abtreten wollten; deshalb forderte die Wilfersdorfer Herrschaft 1717, daß in Mistelbach, Obersulz und Poysdorf zwei jüngere Männer in den Rat aufzunehmen seien. In Poysdorf hatte der Marktrichter an dem Bürger Johann Georg Finger einen Stock zerschlagen, während der Gerichtsdienner ihm zum Schluß an den Haaren riß; hier wurden die Ratsherrn auf der Straße beleidigt und zur Nachtzeit geprügelt. Die Mistelbacher – „dieser bekannte und berühmte Markt“ – lästerten die Obrigkeit „auf der Saufbank“. In Großkrut war der Marktrichter brutal, schimpfte die Ausholden und ließ sie nicht zu Wort kommen. Die trotzig und halsstarrigen Erdberger schlugen dem Dorfrichter gerne die Fenster ein. Eibesthal war das Muster einer Gemeinde, die eine schlechte Wirtschaft führte und die Steuern schuldig blieb. Der Wetzelsdorfer Dorfrichter prügelte die „Patzenhäusler“ und behandelte sie so grob, daß sie

1755 mit der Abwanderung drohten. 1766 entdeckte der Wilfersdorfer Amtmann in Mistelbach große Unregelmäßigkeiten (Weinzehent unterschlagen, falsche Gemeinde- und Waisenrechnungen, bestechlicher Marktschreiber, unehrlichen Marktrichter).

Da griff nun Kaiser Josef II. mit fester Hand ein und reformierte das Gemeinwesen; er schuf durch das Gesetz vom 20. April 1785 die **S t e u e r- und K a t a s t r a l g e m e i n d e**, die eigentlich schon durch die Theresianische Fassion 40 Jahre vorher angebahnt wurde. Der Kaiser verbot alle Gelage und Gastereien auf Gemeindegeldern, den Willkommentrunk für hohe Gäste, verlangte genaue Rechnungen und Belege für Ausgaben und Einnahmen; bei höheren Ausgaben mußte das Kreisamt verständigt werden; auch die freien Gemeinden (Hohenruppersdorf, Groß-Mugl und Herrnbaumgarten) wurden in der Verwaltung kontrolliert; bei größeren Gemeinden hieß der Gemeinderat Magistrat, bei dem auch ein geprüfter Syndikus angestellt war. In Hohenruppersdorf nannte sich der Marktrichter Bürgermeister, der nach 1806 lebenslänglich bestellt war. Die Gemeinderatsitzungen wurden von nun an in einem Buch niedergeschrieben und gefertigt. Größere Aufmerksamkeit schenkte man dem Armenwesen und der Waisenzucht. Jede größere Gemeinde besaß eine Bürgerlade für die eigenen Gelder, eine Waisenzucht für die Waisenzucht und eine Gemeindegeldlade für Urkunden, Testamente und wichtige Schriften. In Ringelsdorf zahlte 1832 ein Halblehner für die Gemeinde 130 fl. 31 kr. an Schlafkreuzern für drei Jahre. Damals bestand der Magistrat von Poysdorf aus dem Marktrichter, dem Senior (= der frühere Marktrichter), 6 Ratsbürgern, 1 Grundrichter und dem Gemeindegeldausschuß; in diesen wählten die Ganzlehner 2, die Halblehner 8, die Viertelnehmer 4, die Hofstätter 8 und die Kleinhäusler 3 Mitglieder; dazu kamen Brot-, Fleischwäger, Viertelnehmer und die Bergmänner.

Das Jahr 1848 brachte das Ende der **g r u n d h e r r l i c h e n G e m e i n d e**; am 17. März 1849 erklärte die Regierung in einem Gesetz die **f r e i e G e m e i n d e** als Grundfesten des freien Staates, die einen selbständigen und übertragenen Wirkungsbereich besaßen. Die erste erstreckte sich auf die eigenen Angelegenheiten, der letztere betraf die Aufgaben des Staates. Das aktive Wahlrecht war an eine direkte Steuerleistung geknüpft und an das Alter von 24 Jahren; die Gemeinde wählte den Ausschuss und dieser den Bürgermeister und die Gemeinderäte. 1854 hob die Regierung am 23. Februar dieses Gesetz auf, doch griff sie 1859 wieder auf die Bestimmungen von 1849 zurück und erweiterte diese 1862 durch eine Gemeindeordnung, die für ganz Niederösterreich Geltung hatte. Frauen, Tagelöhner und Arbeiter, die keine direkten Steuern zahlten, hatten kein Wahlrecht. Der Markt Poysdorf wählte damals 18 Ausschussmitglieder und 9 Ersatzmänner.

1905 arbeitete die niederösterreichische Landesregierung eine neue Gemeindeordnung für das ganze Land aus. Die Wähler teilte man nach der Steuerleistung in vier Wahlkörper ein. 1908 erhielten die Bürgermeister das Recht, eine Medaille an einem Halsband mit der Inschrift „die Grundfesten des freien Staates ist die freie Gemeinde“ zu tragen. Die nächst höhere Behörde für die Gemeinde war und ist heute noch die Bezirkshauptmannschaft und die Landesregierung.

Nach dem ersten Weltkrieg wurde die d e m o k r a t i s c h e G e m e i n d e geschaffen, die nach der Stärke der Parteien die Sitze aufteilt. Die Wahlberechtigten stehen nach der Gemeindevahlordnung von 27. Juni 1929 in der Bürgerliste, in die alle Unbescholtenen aufgenommen werden, die heimatberechtigt und mindestens 20 Jahre alt sind. Die Zahl der Gemeinderäte richtet sich nach der Einwohnerzahl. Sie beträgt je nach der Zahl der Wahlberechtigten 9 bis 21. Nach dem ersten Weltkrieg erhielten auch die Frauen und Arbeiter, die keine direkten Steuern zahlten, das Wahlrecht. Der Wirkungskreis unserer Gemeindeverwaltung ist sehr groß und der Staat räumte ihr viele Rechte und Befugnisse ein, die sie z. B. in Frankreich nicht besitzt.

Quellen:

Herrschaftsakten Wilfersdorf im Fürst Liechtensteinschen Hausarchiv in Wien

Dr. Starzer „Der Staat und die autonomen Verbände innerhalb desselben“ in den Mitteilungen des k. k. Archivs für Niederösterreich.

Gemeindechronik von Poysdorf

Veröffentlicht in: „Die NÖ Gemeinde“, 1948, S. 17 + 18